

Luftraumsicherungsmaßnahmen
anlässlich des
Staatsbesuches des Präsidenten der
Russischen Föderation



Eine Information durch:

Streitkräfteführungskommando / Teilstab Luft

Informationen für die allgemeine Luftfahrt

Zum Schutz des Präsidenten der Russischen Föderation PUTIN sind ua. umfassende **Luftraumsicherungsmaßnahmen** am **24.06.2014** im Zeitraum von **1000 – 1930 (UTC!!!)** notwendig.

Daraus ergeben sich **Einschränkungen** für den zivilen Sichtflugverkehr durch die Inkraftsetzung von **zwei** Flugbeschränkungsgebieten.

Flugbeschränkungsgebiet A:

Der Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge nach Sichtflugregeln einschließlich des Fallschirmsprung-, Hänge- und Paragleiterbetriebes ist **verboten**.

Zivile Sichtflüge im **Flugbeschränkungsgebiet A** des österreichischen Luftraumes können unter folgenden Auflagen von dem Verbot ausgenommen werden:

- Einsatzflüge gemäß § 145 LFG und Ambulanz- und Rettungsflüge der Rettungsorganisationen haben eine Zweiweg- Sprechfunkverbindung mit der Militärischen Kontrollzentrale (Military Control Center - MCC) herzustellen und aufrecht halten und einen betriebsbereiten **Transponder** mitzuführen.
- Alle anderen Sichtflüge
 - benötigen eine **Zustimmung** des Military Control Center (MCC),
 - haben **vor dem Flug** einen schriftlichen **Flugplan** zu übermitteln,
 - haben einen betriebsbereiten **Transponder** mitzuführen und
 - eine **Zweiweg- Sprechfunkverbindung** mit dem MCC herzustellen.
 - **FREQ: 131,025 MHz** (Ausweichfrequenz: 118,525 MHz –WIEN INFO)

Flugbeschränkungsgebiet B:

Der Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge sowie der Modellflugbetrieb sind **verboten**.

- Einsatzflüge gemäß § 145 LFG und Ambulanz- und Rettungsflüge der Rettungsorganisationen haben eine Zweiweg- Sprechfunkverbindung mit der Militärischen Kontrollzentrale (Military Control Center – MCC) herzustellen und aufrecht zu halten.

Zustimmung

Mit einer Zustimmung durch das Military Control Center (MCC) ist nur zu rechnen, wenn durch den beantragten Flug die militärische Luftraumüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

Zustimmungen sind über das

Military Control Center MCC +43 (0)1 799 1710

einzuholen!



MCC
Militärische
Flugverkehrskontrollzentrale
WIEN
Tel: +43 (0)1 799 1710
E-Mail: mcc@bmlvs.gv.at

Transponder

Flügen mit Luftfahrzeugen **ohne** funktionstüchtigen Transponder (Mode C erwünscht) wird **keinesfalls** eine Zustimmung erteilt.

Funkausfall

Bei Funkausfall muss der Flug gemäß der zuletzt erhaltenen und bestätigten Freigabe/Genehmigung unter Einhaltung von VMC fortgesetzt werden. In jedem Fall ist der dafür bestimmte Transpondercode (7600) zu schalten.

Detaillierte Luftfahrtinformationen:

- siehe NOTAM A1179/14 und A1180/14

Militärische Verbindungselemente

Auf folgenden Flugplätzen und öffentlichen Einrichtungen sind Verbindungselemente des Bundesheeres anwesend, welche für alle Fragen und Informationen kontaktiert werden können.

144 NOTRUF NIEDERÖSTERREICH

Niederösterreichring 2, Haus D
A-3100 St. Pölten

Telefon: +43 (0) 800 144 100
Militärisches Verbindungselement: Major SCHMUTZLER /
Vizeleutnant RINDLER
Telefon: +43 (0) 664 622 3627

Flugplatz STOCKERAU (LOAU)

Flugsportverein 2000 Stockerau
Senninger Straße 59
A-2000 Stockerau

Telefon: +43 (0) 2266 62475
Militärisches Verbindungselement: Hauptmann LECHNER
Telefon: +43 (0) 664 622 8278

Flugplatz VÖSLAU (LOAV)

Flugplatz Vöslau BetriebsGmbH
2540 Bad Vöslau

Telefon: +43 (0) 1 7007 9200
Militärisches Verbindungselement: Major DENK
Telefon: +43 (0) 664 622 8283

Flugplatz WIENER NEUSTADT WEST (LOXN)

Militärflugplatz WIENER NEUSTADT
Telefon:

+43 (0) 50201 2068840

Flughafen WIEN SCHWECHAT (LOWW)

Flughafen WIEN
Towerstraße 2, Objekt 120
A 1300 Wien-Schwechat

Militärisches Verbindungselement TOWER	Hauptmann MILKOVITS
Telefon:	+43 (0) 664 622 8281
Militärisches Verbindungselement RADAR	ADir WALDBOTT- BASSENHEIM
Telefon:	+43 (0) 664 622 8282

Flugplatz WIENER NEUSTADT OST (LOAN)

LOAN Flugplatz Wiener Neustadt Ost
N.A. Otto-Straße 5
2700 Wiener Neustadt

Militärisches Verbindungselement:	Offiziersstellvertreter MÖRTH
Telefon:	+43 (0) 664 622 8284

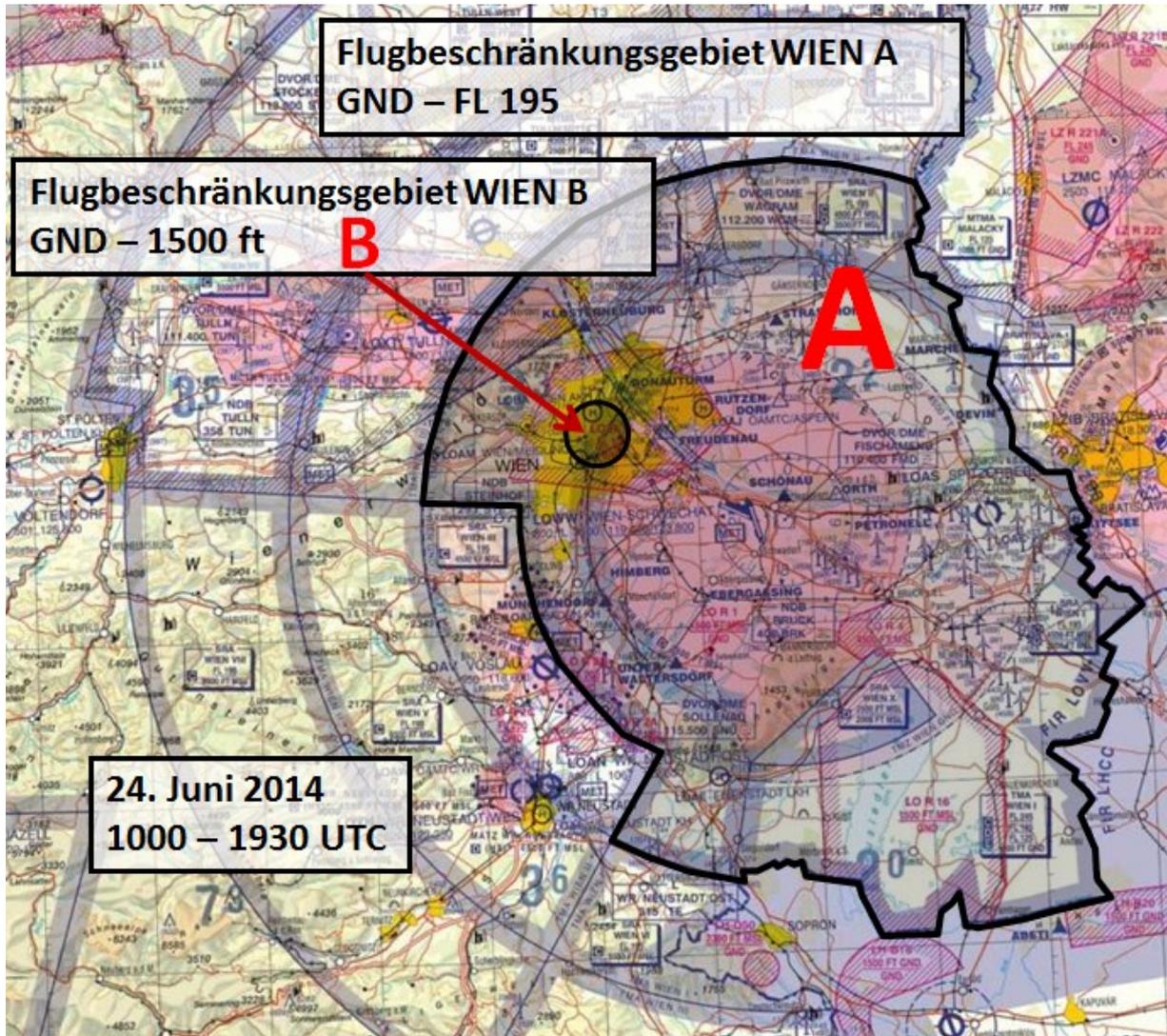
Flugplatz SPITZERBERG

Flugsportzentrum Spitzerberg
Spitzerberg 1
2405 Hundsheim

Ansprechpartner:	Wolfgang Oppelmayer
Telefon:	+43 (0) 664 152 11 26
Militärisches Verbindungselement:	Offiziersstellvertreter GAISBÖCK
Telefon:	+43 (0) 664 622 8279

**Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Zusammenarbeit und
Glück ab, Gut Land!**

Grafische Darstellung:



Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Festlegung zeitweiliger Luftraumbeschränkungen im Raum WIEN am 24. Juni 2014

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 108/2013, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Festlegung von Luftraumbeschränkungsgebieten

§ 1. Für den Zeitraum am 24. Juni 2014, 1200 Uhr bis 2130 Uhr Ortszeit, werden die Flugbeschränkungsgebiete A und B mit den in den §§ 2 und 3 bestimmten Grenzen festgelegt.

Grenzen des Flugbeschränkungsgebietes A

§2. (1) Das Flugbeschränkungsgebiet A nach § 1 wird seitlich begrenzt

1. Vom nördlichen Schnittpunkt eines Kreisbogens mit einem Radius von 22 Nautischen Meilen (NM) um den Koordinatenpunkt N 48 06 18,41 E 16 37 45,35 (VOR/DME FMD) mit der Bundesgrenze,
2. Entlang der Bundesgrenze bis zum Schnittpunkt dieses Kreisbogens mit der Bundesgrenze beim Koordinatenpunkt N 47 44 33,63 E 16 32 51,83 (Nähe südlich SIEGENDORF),
3. Im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogen mit dem Radius von 22 NM bis zum Schnittpunkt mit dem Radial 210 VOR/DME FMD,
4. Entlang dieses Radials bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Kreisbogen mit dem Radius von 16NM um VOR/DME FMD,
5. Im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Radial 275 VOR/DME FMD,
6. Entlang dieses Radials bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Kreisbogen mit dem Radius von 22NM um VOR/DME FMD,
7. Im Uhrzeigersinn entlang des Kreisbogens bis zu dessen Schnittpunkt mit der Bundesgrenze.

(2) Das Flugbeschränkungsgebiet A wird nach oben um die Flugfläche 195 (5.943,70 Meter über dem mittleren Meeresspiegel) und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzt.

Grenzen des Flugbeschränkungsgebietes B

§ 3. (1) Das Flugbeschränkungsgebiet B nach § 1 wird seitlich begrenzt durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 1,5 NM

Um den Koordinatenpunkt N 48 12 24 E 16 21 47.

(2) Das Flugbeschränkungsgebiet B nach § 1 wird nach oben durch eine Fläche, welche in 1.500 FT MSL (457,20 Meter über dem mittleren Meeresspiegel) verläuft, und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzt.

Art des Flugbeschränkungsgebietes A

§ 4. (1) Im Flugbeschränkungsgebiet A nach § 1 und § 2 ist der Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge nach Sichtflugregeln sowie unbemannter Luftfahrzeuge, einschließlich des Fallschirmsprungbetriebes, der Para- und Hängegleiterbetrieb verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Einsatzflüge nach § 145 des Luftfahrtgesetzes,

2. Ambulanz und Rettungsflüge der Rettungsorganisationen und
 3. Flüge nach erfolgter schriftlicher Flugplanaufgabe und Zustimmung durch das Militärische Kontrollzentrum (Military Control Center – MCC) nur mit Transponder, Flugplan und nach vorheriger Zustimmung der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle.
- (3) Zivilluftfahrzeuge, für deren Flüge eine Zustimmung nach Abs. 2 Z 3 beantragt wird, müssen mit einem betriebsbereiten Transponder ausgerüstet sein und den im Einzelfall vom MCC zugewiesenen Code verwenden. Das MCC hat die Zustimmung zu erteilen, wenn durch den jeweils in Betracht kommenden Flug militärische Flugvorhaben zur Wahrnehmung der militärischen Luftraumüberwachung im Flugbeschränkungsgebiet A nach § 1 und § 2 nicht beeinträchtigt werden. Diese Zustimmung kann eingeholt werden über MCC Tel: +43 (0) 1/7991710.
- (4) Bei Flügen nach Abs. 2 Z 1 bis 3 ist eine Sprechfunkverbindung auf der Frequenz MILITARY RADAR FREQ 131,025 MHZ (Ausweichfrequenz WIEN INFORMATION FREQ 118,525 MHZ) herzustellen.
- (5) Bei Funkausfall vor dem Einflug in das Flugbeschränkungsgebiet A ist der Einflug ungeachtet einer bereits erteilten Zustimmung untersagt. Bei Funkausfall innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes A ist der Flug nach der zuletzt erhaltenen und bestätigten Zustimmung fortzusetzen. Abweichungen von der genehmigten Flugstrecke sind nur in zwingenden Fällen und nur nach erneuter Zustimmung durch das MCC gestattet.
- (6) Die Regelungen des Abs. 1 und des Abs. 3 gelten auch für Flüge mit Übergang vom Sicht- zum Instrumentenflug oder umgekehrt (Y- oder Z- Flugplan), sofern ein Teil des Fluges als Sichtflug innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes A geplant ist.
- (7) Der in Abs. 2 Z 3 genannte Flugplan ist zusätzlich an LOWWYWYW (MCC) zu übermitteln.
- (8) Sind militärische Flugvorhaben zur Wahrung der militärischen Luftraumüberwachung innerhalb des Zeitraums nach § 1 nicht oder nicht mehr erforderlich, kann für diesen Zeitraum innerhalb § 1 eine generelle Zustimmung nach § 4 Abs. 3 auf luftfahrtübliche Weise verlautbart werden.

Art des Flugbeschränkungsgebietes B

§ 5. (1) Im Flugbeschränkungsgebiet B nach § 1 und § 3 ist der Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge sowie der Modellflugbetrieb verboten,

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Einsatzflüge nach § 145 des Luftfahrtgesetzes und
2. Ambulanz und Rettungsflüge der Rettungsorganisationen.

Bei Flügen nach Z 1 und Z 2 ist jedenfalls eine Sprechfunkverbindung nach § 4 Abs. 4 mit dem MCC herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Art der Gefahr

§ 6. (1) Luftfahrzeuge, welche dem Verbot nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zuwider handeln, werden, soweit nicht § 4 Abs. 2, 3 oder 4 sowie § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, von Militärluftfahrzeugen nach den in der AIP AUSTRIA ENR 1.12 verlautbarten Verfahren angesteuert.

(2) Über den Fall des Abs. 1 hinaus zieht ein Ein-, Aus- und Durchflug mit Luftfahrzeugen in das zeitweilige Flugbeschränkungsgebiet nach §§ 1 bis 3 eine angemessene Reaktion im Rahmen der Luftraumüberwachung nach sich.

In- und Außer-Kraft-Treten

- § 7. (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Juni 2014 außer Kraft.